

(4) Die Staatliche Bauaufsicht hat zu kontrollieren:

1. ob das Bauvorhaben im Projektierungs- bzw. Volkswirtschaftsplan enthalten ist bzw. auf Grund geltender gesetzlicher Bestimmungen außerhalb des Planes durchgeführt werden darf;
2. ob alle gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen, Bauvorlagen, Dokumente, Genehmigungen, Zustimmungserklärungen und Standortzustimmungen vorliegen;
3. ob beim Projekt alle baurechtlichen und bautechnischen Bestimmungen, Standards, die Deutsche Bauordnung und andere in Betracht kommenden Bau- und Sicherheitsbestimmungen, soweit sie sich auf die Konstruktion, die Standsicherheit und bauphysikalische Eigenschaften der Bauwerke beziehen, einschließlich der Bestimmungen des bautechnischen Brand-, Gesundheits- und Arbeitsschutzes eingehalten sind;
4. ob die Forderungen der Standortgenehmigung bzw. der städtebaulichen Bestätigung und die Forderungen zum Schutze des Landschafts-, Orts- und Straßenbildes vor Verunstaltung erfüllt sind;
5. ob die Bauausführung in hoher Qualität entsprechend den Bedingungen der erteilten Baugenehmigung erfolgt ist, alle erforderlichen Zustimmungserklärungen und Abnahmen vorliegen und das Bauwerk ohne Gefahr in Benutzung genommen werden kann.

(5) Die Staatliche Bauaufsicht hat Einfluß zu nehmen auf:

1. die hohe Qualität der Projekte auf der Grundlage des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes zur Sicherung eines hohen Nutzeffektes der Investitionen;
2. die Verkürzung der Projektierungszeit besonders durch die ständige Reduzierung der individuellen Projektierung;
3. die ständige Erhöhung der Qualität der Baudurchführung.

(6) Die Staatliche Bauaufsicht hat:

1. Baugenehmigungen, Zustimmungen zu Bauanzeigen und bauaufsichtliche Abnahmen nur dann zu erteilen, wenn
  - a) die Forderungen des Abs. 4 erfüllt sind,
  - b) gegen die Erteilung keine gebietsplanerischen oder städtebaulichen Bedenken bestehen,
  - c) durch die Erteilung die staatliche Sicherheit nicht gefährdet wird;
2. erteilte Baugenehmigungen und Zustimmungen zu Bauanzeigen zurückzuziehen, wenn sich durch spätere Maßnahmen Widersprüche zu den Forderungen der Ziff. 1 ergeben;
3. unverzüglich die Beseitigung festgestellter Mängel zu fordern;
4. bei Verletzung verfahrensrechtlicher, bautechnischer oder Sicherheitsbestimmungen die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu fordern und durchzusetzen;

5. bei Gefahr, bei Verletzung der Plandisziplin oder wenn größerer volkswirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist, Baumaßnahmen stillzulegen. Sie ist verpflichtet, die Stilllegung oder schwere bautechnische Fehler bei Investitionsvorhaben unverzüglich dem Plan- und Investitionsträger, dem Kreditinstitut, dem Minister für Bauwesen bzw. dem Baudirektor, dem Projektanten und gegebenenfalls den Kontroll- und Sicherheitsorganen anzuzeigen;
6. die Nutzung baulicher Anlagen ganz oder teilweise zu verbieten, wenn es der Bauzustand oder drohende Gefahren erforderlich machen. Sie kann Betriebe zu Lasten der Pflichten mit der Instandsetzung baulicher Anlagen, mit der Räumung von Bauwerken oder Bauwerksteilen einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Transportleistungen oder mit dem Abbruch baulicher Anlagen beauftragen;
7. die Erfüllung ihrer Forderungen zu kontrollieren;
8. Zustimmungen zu Standards zu geben, wenn diese Einfluß auf die Standfestigkeit und Sicherheit der Bauwerke haben;
9. Genehmigungen zum Abweichen von Bestimmungen der Deutschen Bauordnung bei Entwurfslösungen und Bauausführungen zu erteilen, wenn diese volkswirtschaftlich begründet sind und das Einverständnis aller Stellen vorliegt, deren Belange berührt werden und die brandschutztechnische Sicherheit nicht gefährdet wird;
10. Qualifizierungsmaßnahmen für die Leiter und Mitarbeiter einzuleiten und ihre Zulassung auszusprechen;
11. festgestellte Mängel oder Verstöße auf Baustellen oder an baulichen Anlagen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereiches liegen, sind umgehend der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht mitzuteilen;
12. bei mangelhafter Bauausführung Wertminderungen festzulegen.

(7) Alle Organe der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, sich bei der Lösung ihrer Aufgaben gegenseitig zu unterstützen.

(8) Alle Leiter der Staatlichen Bauaufsicht sind verpflichtet, jede Behinderung ihrer Kontrolltätigkeit unverzüglich dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Bauaufsicht mitzuteilen.

(9) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und die Mitglieder der Räte der Städte und Gemeinden und deren Bauaktive, die bauaufsichtliche Funktionen ausüben, erhalten Sonderausweise, die sie berechtigen, alle Baustellen und baulichen Anlagen (auch Institutionen, Betriebe und Wohnungen) ihres Verantwortungsbereiches zur Durchführung bauaufsichtlicher Kontrollen zu betreten, Einsicht in Bauunterlagen und Bauakten zu nehmen und sich über den Zustand baulicher Anlagen zu unterrichten.

(10) Die für die ordnungsgemäße Durchführung von Baumaßnahmen oder für die Erhaltung der Bauwerke Verantwortlichen haben unverzüglich die zur Erfüllung der Auflagen der Staatlichen Bauaufsicht erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.